

Beitragsordnung „Citymarketing Ansbach“

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen monatlichen Netto-Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.
- (2) Das Mitglied entscheidet, ob der Beitrag monatlich, vierteljährlich oder jährlich entrichtet werden soll.
- (3) Der Beitrag soll im Lastschriftverfahren jeweils im Voraus entrichtet werden.

§ 2 Beitragsbemessung

- (1) Einzelbetriebe: Handel, Industrie, Gewerbe und Handwerk
 - (a) Als Bemessungsgrundlage des Mitgliedsbeitrags für Einzelbetriebe aus Handel, Gewerbe, Industrie und Handwerk dient die Anzahl der Beschäftigten.
 - (b) Die Anzahl der Beschäftigten wird mit folgenden Gewichtungsfaktoren verrechnet:

	<u>Gewichtungsfaktor</u>
Vollzeitbeschäftigte	1
Beschäftigte in Teilzeit	0,5
geringfügig Beschäftigte bis 400 € und Auszubildende	0,25

- (c) Die monatlichen Beiträge betragen für ...

		<u>monatlicher Beitrag zzgl. USt.</u>
Handel & Dienstleistung	keine Beschäftigten	€ 20,00
	1-5 Beschäftigte	€ 40,00
	6-10 Beschäftigte	€ 60,00
	11-15 Beschäftigte	€ 90,00
	16-20 Beschäftigte	€ 120,00
	21-25 Beschäftigte	€ 150,00
	26-30 Beschäftigte	€ 180,00
	über 30 Beschäftigte	€ 200,00
		zzgl. 2,00 € für jeden weiteren Beschäftigten

		<u>monatlicher Beitrag zzgl. USt.</u>
Industrie & Handwerk	Keine Beschäftigten	€ 10,00
	1-10 Beschäftigte	€ 20,00
	11-20 Beschäftigte	€ 30,00
	21-30 Beschäftigte	€ 45,00
	31-50 Beschäftigte	€ 60,00
	51-100 Beschäftigte	€ 75,00
	über 100 Beschäftigte	€ 85,00
		zzgl. 1,00 € für jeden weiteren Beschäftigten

- (d) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die zur Bemessung des Beitrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dazu stellen die Mitglieder einmal jährlich, jeweils zum Stichtag 02. November, die Anzahl der Mitarbeiter fest und melden diese schriftlich bis spätestens 15. November an die Geschäftsstelle des Vereins.
- (e) Kommt das Mitglied der Auskunftspflicht nicht fristgerecht nach, kann die Bemessungsgrundlage geschätzt werden.
- (f) Das Mitglied kann der Schätzung binnen eines Monats schriftlich widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. Die Frist für den Widerspruch beginnt mit der Mitteilung über die erfolgte Schätzung.
- (g) „PRO City e. V.“-Mitgliedern sowie Brücken-Center-Geschäften wird ein um 20 Prozent ermäßigter Beitragssatz gewährt.

(2) Andere

	<u>monatlicher Beitrag zzgl. USt.</u>
Gastronomie	€ 30,00
Freie Berufe	€ 30,00
Juristische Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten)	€ 30,00
Vereinigungen, Vereine, Stiftungen	€ 10,00
Hauseigentümer	€ 10,00
Fördermitglieder	€ 5,00
Stadtverwaltung Ansbach	nach Vereinbarung
Werbegemeinschaften	nach Vereinbarung
Einkaufspassagen, Einkaufscenter	nach Vereinbarung
Sonstige	nach Vereinbarung

- (3) Der Vorstand ist berechtigt, für einen vorübergehenden Zeitraum individuelle Beitragstarife zu vereinbaren. Hierzu ist dem Vorstand ein schriftlicher Antrag mit entsprechender Begründung vorzulegen.
- (4) Ein Mitglied kann zu jeder Zeit schriftlich erklären, dass es freiwillig einen höheren Beitrag als den oben festgelegten entrichten möchte. Dieser freiwillige Beitrag hat Gültigkeit bis die Erklärung schriftlich durch das Mitglied widerrufen wird, sollte aber mindestens für zwei Jahre entrichtet werden.

§ 3 Forderungsverfolgung

Der Vorstand des Vereins wird beauftragt, fällige Beiträge spätestens 30 Tage nach Zahlungsziel zur Zahlung anzumahnen und nachfolgend alle erforderlichen zivilrechtlichen Maßnahmen zur Beitragseinbringung zu ergreifen.

§ 4 Beschlussfassung

Vorstehende Beitragsordnung wurde gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung von der Mitgliederversammlung am 08. Juli 2009 beschlossen.